

SATZUNG

des Ortsverbandes Erfurt und Umland der Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS).

§ 1 Name, Sitz, Organisationsbereich

- (1) Dem Ortsverband können sich Einzelmitglieder der GdS anschließen, die bei einem Versicherungsträger in Erfurt und deren Außenstellen in Weimar einschließlich Weimarer Land, Sömmerda, Gotha, Ilm-Kreis sowie dem Suhler Raum beschäftigt sind bzw. waren oder dort ihren Wohnsitz haben.
- (2) Der Ortsverband hat seinen Sitz in Erfurt. Er führt den Namen „Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS), Ortsverband Erfurt und Umland“.
- (3) Der Ortsverband ist dem Landesverband Thüringen der GdS angeschlossen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der Ortsverband unterstützt die GdS bei der Verwirklichung der in § 2 GdS-Satzung genannten Aufgaben und Ziele unter Berücksichtigung der speziellen Belange seiner Mitglieder. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Betreuung und Unterrichtung der Mitglieder über berufs- und gewerkschaftspolitische Angelegenheiten,
- b) Mitgliederwerbung,
- c) Förderung der Jugendarbeit,
- d) Durchführung von Mitgliederversammlungen, informativen Veranstaltungen und Zusammenkünften kollegialer Art,
- e) Unterstützung der Personalratsarbeit, u. a. durch Arbeitstagungen, Schulungsmaßnahmen und Wahrnehmung von Personalversammlungen,
- f) Förderung des Sports der Mitglieder im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten,
- g) Überprüfung der satzungsgemäßen Beiträge; Einzug und Abrechnung der Beiträge, soweit dies nicht durch die GdS-Bundesgeschäftsstelle oder eine andere dafür bevollmächtigte Stelle erfolgt,
- h) Mitarbeit im DBB,
- i) Mitwirkung bei der Sicherung und Verbesserung der Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse.

§ 3 Mittel

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben verwendet der Ortsverband die ihm zufließenden Beitragsanteile.
- (2) Das Vermögen des Ortsverbandes verwaltet die Kassiererin / der Kassierer nach den Weisungen des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfung des Ortsverbandes ist mindestens einmal jährlich von den gewählten Rechnungsprüfern vorzunehmen. Sie hat spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen. Sie umfasst die rechnerische Überprüfung der Buchführung, der Vermögensbestände (Bankkonten) und der Barkasse, sofern Letztgenannte besteht. Alle der Aufklärung bzw. dem Nachweis dienende Unterlagen sind den gewählten Rechnungsprüfern des GdS Ortsverbandes auf Anforderung vorzulegen. Die ordnungsgemäße Durchführung der Kassenprüfung hat der Vorstand des Ortsverbandes sicherzustellen.
- (4) Eine Kopie des Protokoll der Kassenprüfung ist dem Schatzmeister des GdS – Landesverbandes Thüringen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 4 Gewerkschaftstag

- (1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Er findet alle fünf Jahre statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vorher.
- (2) Beim Gewerkschaftstag hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

- (3) Die Stimmberechtigung ist von der satzungsgemäßen Beitragszahlung abhängig.
- (4) Dem Gewerkschaftstag obliegen:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Beratung der Anträge.
- (5) Anträge an den Gewerkschaftstag sind mindestens sieben Tage vor Beginn beim Vorstand einzureichen. Später eintreffende Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge; über ihre Zulassung entscheidet der Gewerkschaftstag.
- (6) Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag muss abgehalten werden, wenn dies von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder mehr als der Hälfte der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird.
- (7) Jeder ordnungsgemäß einberufene Gewerkschaftstag ist mit seiner Eröffnung beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Der Gewerkschaftstag kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der / dem Vorsitzenden,
 - b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der / dem JugendleiterIn
 - d) der / dem KassiererIn / Werbebeauftragten
 - e) der / dem SchriftführerIn
 - f) Beisitzerinnen / Beisitzern.
- (2) Der Vorstand kann eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.
- (3) Im Vorstand sollen die Versicherungszweige (§ 7 Abs. 2 GdS-Satzung) entsprechend und angemessen vertreten sein.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestellen.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes. Ihm obliegen insbesondere die in § 2 genannten Aufgaben. Er bestimmt die Vertreter zum Landesgewerkschaftstag; dabei gilt Absatz 3 entsprechend.
- (6) Der Ortsverband wird nach außen durch die/den Vorsitzende/-n oder die Stellvertreterin/ den Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Aufwendungen (z. B. Reisekosten, Telefongebühren) werden erstattet.
- (8) Die / der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein. Auf Antrag von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern ist die / der Vorsitzende zur Einberufung einer Vorstandssitzung binnen einer Woche verpflichtet.
- (9) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Der Vorstand beschließt über die Erstattung von Reisekosten oder die Zahlung von Zehrgeldern. Hierbei orientiert er sich an den vom Bundesgewerkschaftstag festgelegten Sätzen.

§ 6 Wahlen, Abstimmung

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder. Nichtanwesende können nur dann gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl für ein bestimmtes Amt vorliegt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (2) Bei Stimmengleichheit finden Stichwahlen zwischen diesen Kandidaten statt. Bei Abstimmungen über Anträge gelten diese bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (3) Vor Eröffnung des Wahlaktes ist ein(e) WahlleiterIn zu wählen, der / die die Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis feststellt.
- (4) Satzungsänderungen, die in der Tagesordnung vorgesehen sein müssen, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Paragraph 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7 Vertrauensleute

- (1) Der Vorstand nimmt – soweit erforderlich – die Berufung von Vertrauensleuten vor. Über die Berufung sind die Mitglieder zu informieren.
- (2) Absatz 1 gilt für den Fall der Abberufung entsprechend.

§ 8 Verbandsbereich / Vereinigung

Über Fragen, die den Bestand des Ortsverbandes betreffen (Änderung des Verbandsbereiches, Vereinigung) entscheidet der Gewerkschaftstag.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Ortsverbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Fall der Auflösung fällt das Vermögen an den zuständigen Landesverband.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch die Mitglieder des Ortsverbandes Erfurt am 18.11.2016 beschlossen worden und tritt mit dem Beschluss in Kraft.

Erfurt, 18.11.2016

.....
Ort, Datum

Der Vorstand des GdS-Ortsverbandes Erfurt:

1.

2.

3.

4.

Genehmigt gemäß § 7 Absatz 4 der GdS-Satzung

.....
Vorstand des GdS-Landesverbandes Thüringen